

0073 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB); Totalrevision; Beitritt Kanton Aargau; Dekret über das öffentliche Beschaffungswesen (DöB); Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; Schlussabstimmung und Beschlussfassung; fakultatives Referendum; Abschreibung (12.153) Postulat Dr. Daniel Heller und (12.111) Motion der GLP-Fraktion

[Geschäft 21.30](#)

Vorsitzender: Der Rat fährt fort mit der Behandlung der regierungsrätlichen Vorlage vom 20. Januar 2021 samt den abweichenden Anträgen der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) vom 26. Februar 2021. Das Geschäft wird von Kommissionspräsident Christian Glur, Glashütten vertreten.

Anträge gemäss Botschaft/Abstimmungen

Antrag 1 wird mit 133 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 wird – wie aus der Beratung hervorgegangen – in der Schlussabstimmung mit 132 Stimmen gegen 1 Stimme gutgeheissen.

Antrag 3 wird mit 129 Stimmen gegen 1 Stimme gutgeheissen.

Beschluss

1. Dem Beitritt des Kantons Aargau zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Dekrets über das öffentliche Beschaffungswesen (DöB) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.
3. Es werden die folgenden parlamentarischen Vorstösse als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben:
 - (12.153) Postulat Dr. Daniel Heller, FDP, Erlinsbach (Sprecher), Dr. Theo Voegtli, CVP, Böttstein, und Hans Dössegger, SVP, Seon, vom 19. Juni 2012 betreffend Präzisierung Definition der unterstellten Vergabestellen gemäss § 5 Absätze 1 c und 1 d Submissionsdekret
 - (12.111) Motion der GLP-Fraktion vom 22. Mai 2012 betreffend gesetzliche Grundlagen im Beschaffungswesen zum Ausschluss von fehlbaren Unternehmen für längere Zeit

Fakultatives Referendum

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. c der Verfassung des Kantons Aargau.

Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist erklärt der Regierungsrat gegenüber dem InöB den Beitritt zur IVöB. Angestrebt wird der Beitritt per 1. Juli 2021. Voraussetzung ist, dass dann schon ein weiterer Kanton der IVöB beigetreten ist. Gleichzeitig erfolgt die Inkraftsetzung des Dekrets über das öffentliche Beschaffungswesen (DöB) gemäss § 6 DöB.